

STATUTEN

	attend bress	NAME UND SITZ
Name	Art. 1	Unter der Bezeichnung «ZUSAMMEN IN ZUCHWIL» (nachfolgend «Verein») besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	Art. 2	Der Verein hat seinen Sitz in 4528 Zuchwil SO.
	NATE HEAD	ZWECK UND MITTEL
Zweck & Ziele	Art. 3	Der Verein bezweckt die Förderung der Integration auf allen Ebenen des täglichen Zusammenlebens in Zuchwil. Er setzt sich – unter aktivem Einbezug der verschiedenen Sprachgruppen – für ein von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägtes Gemeinde- und Dorfleben ein, mit dem Ziel, vorhandene Strukturen und Engagements zu stärken und Lücken zu schliessen.
	Art. 4	Der Verein setzt sich unter anderem zum Ziel, die anlässlich der Gesprächswoche vom 14. bis 18. Juni 2009 erarbeiteten Ergebnisse in den nächsten Jahren und soweit möglich umzusetzen.
	Art. 5	Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er ist gemeinnützig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
Tätigkeiten	Art. 6	Der Verein ist frei in der Wahl der geeigneten Mittel und Wege, die gesetzten Ziele zu erreichen, sofern diese nicht durch einen Leis- tungsauftrag definiert sind. Der Verein kann auch regional tätig sein.
Finanzen & Haftung	Art. 7	Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus - Mitgliederbeiträgen; - Beiträgen von Kanton und Gemeinde; - Entgelt aus Leistungsaufträgen Dritter; - Erträgen aus Veranstaltungen des Vereins; - Spenden und Legaten.
	Art. 8	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt die Haftung gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten ¹ .
	Art. 9	Die Vereinsmitglieder haben keine persönlichen Ansprüche an das

oder sonstiger Gaben.

³ Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

Vereinsvermögen. Dies gilt auch im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses der Mitglieder. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Mitgliederbeiträge, Zuwendungen

¹ Art. 55 ZGB

¹ Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

² Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.

	III	MITGLIEDSCHAFT
Mitgliedschaft	Art. 10	Die Vereinsmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie sämtlichen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts offen.
	Art. 11	Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Beitritt erfolgt mit der Einzahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.
	Art. 12	Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.
		Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, namentlich - bei Nichteinhaltung ihrer finanziellen Verpflichtungen; - bei Behinderung der Vereinstätigkeit; sowie aus anderen wichtigen Gründen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert einem Monat seit dessen Eröffnung zu Handen der MV schriftlich rekurriert werden.
	IV	ORGANISATION
Die Organe	Art. 14	Vereinsorgane sind - die Mitgliederversammlung (MV); - der Vorstand; - die Revisionsstelle.
Die Mitglieder- versammlung (MV)	Art. 15	Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie ist spätestens zwei Wochen im Voraus durch schriftliche Mitteilung allen Mitgliedern anzukündigen. Die Ankündigung kann mittels Brief oder mittels E-Mail erfolgen.
		Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der an der MV anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
		Der MV stehen namentlich folgende Befugnisse zu: - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle:

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von

Statutenänderungen;

- Mitgliedern;
- Erteilen von Aufträgen an den Vorstand;
- Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- Art. 18 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB) verlangt werden. Sie wird durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (mittels Brief oder E-Mail) einberufen.
- **Der Vorstand**
- Art. 19 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, wobei folgende Funktionen zwingend zu besetzen sind:
 - PräsidentIn (Vorsitz) bzw. Co-Präsidium;
 - Aktuarin;
 - Kassierln.

Die Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 20 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Barauslagen.
- Art. 21 Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten regelmässig oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes einberufen.

 Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Tage im Voraus.
- Art. 22 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- Art. 23 Der Vorstand kann seine Beschlüsse bei zeitlicher Dringlichkeit auf dem Zirkularweg fassen. Zirkulationsbeschlüsse müssen einstimmig sein. Jedes Mitglied kann zur Behandlung des Geschäftes die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Art. 24 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- Art. 25 Als leitendes Organ des Vereins hat der Vorstand namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen:
 - Führung der Geschäfte;
 - Vollziehung der Beschlüsse der MV;
 - Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins;
 - Einberufung und Protokollierung der MV;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Umsetzung von Massnahmen zum Schutz von Daten und Erlass einer Datenschutzerklärung für die Website.
 - Vertretung des Vereins.

Der Vorstand entscheidet zudem in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Art. 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Geschäfte des Vereins führt die Präsidentin oder der Präsident. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.



Projektleitungen	Art. 26a	Der Vorstand setzt für Projekte Projektleitungen ein. Diese können für ihren Aufwand entschädigt werden. Der Vorstand legt dafür Kriterien fest. Die Kosten für Projektleitungen werden im Budget und in der Rechnung separat ausgewiesen.
		aufgehoben auch between auf 200 man 20
Die Revisionsstelle	Art. 30 Art. 31	Die Revisionsstelle wird jährlich von der MV gewählt. Die Revisionsstelle prüft und verifiziert die Buchführung und die Jahresrechnung und legt der MV einen schriftlichen Bericht vor über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und die Prüfung der Jahresrechnung mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.
	V	AMTSDAUER UND GESCHÄFTSJAHR
Amtsdauer	Art. 32	Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach dessen Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder zu wählen. Im Falle eines Rücktrittes aus dem Vorstand während des laufenden Amtsjahres ist der Vorstand bemächtigt, einen Ersatz provisorisch bis zur nächsten MV zu berufen. Ein Rücktritt aus dem Vorstand muss diesem zwei Monate im Voraus angezeigt werden.
Rechnungsperiode	Art. 33	Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar des Jahres und endet mit dem 31. Dezember, auf welchen die Rechnung abzuschliessen ist. Die Mitgliederbeiträge werden vorausbezahlt und sind per 01. Januar fällig.
	VI	DATENSCHUTZ
Grundsatz	Art. 33a	Der Schutz von Daten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.
Datenerhebung, Datenbearbeitung, Datensicherheit	Art. 33b	Der Verein erhebt und bearbeitet jene Personendaten, die erforderlich sind, um seine Aktivitäten und Tätigkeiten dauerhaft, nutzerfreundlich, sicher und zuverlässig ausüben zu können. Er trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um eine dem jeweiligen Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten. Er kann aber keine absolute Datensicherheit gewährleisten.
Mitgliederdaten	Art. 33c	Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine rechtlich verbindliche Bestimmung sehe dies vor, eine Einwilligung der betroffenen Mitglieder liegen vor oder die Mitgliederdaten seien erforderlich, um die Rechte im Sinne von Art. 18 der Statuten auszuüben. Eine Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im



Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, wenn die Zustimmung der Mitglieder vorliegt oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.»

	VII	AUFLÖSUNG UND GERICHTSSTAND
Auflösung & Liquidation	Art. 34	Die MV kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, den Verein auflösen.
	Art. 35	Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beantragt. Das nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquiditätsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gemeinnütziger Zielsetzung zuzuwenden Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
Gerichtsstand	Art. 36	Gerichtsstand für sämtliche Rechtsbeziehungen des Vereins ist dessen Sitz in 4528 Zuchwil SO. Zur Anwendung gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht.
	VIII	SCHLUSSBESTIMMUNG
Inkrafttreten	Art. 37	Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Für den Verein ZUSAMMEN IN ZUCHWIL:

Die Co-Präsidentin:

Yildiz Demir

Der Aktuar:

1

Der Co-Präsident:

Martin Heeb

Frank Haupt

Historie:

- Beschluss der Statuten anlässlich der Gründungsversammlung vom 23. November 2009
- Änderungen beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2012 (Art. 1, 3, 9, 14, 19, 25, 27–29)
- Änderungen beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2024 (Art. 15, 18, 19, 25, 26a, 33a, 33b, 33c, 37)